



Marktgemeinde Rudersdorf

Kirchenplatz 1 • 7571 Rudersdorf

Tel. 03382/71500 • Fax 03382/71500-10

www.rudersdorf.at • email: post@rudersdorf.bgld.gv.at

UID-Nr. ATU59074655 • IBAN: AT94 3303 4000 0130 0102 RBB Jennersdorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 17. Dezember 2020, mit der eine Friedhofsordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 33 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018 idgF, wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Friedhof in Rudersdorf befindet sich auf dem Grundstück Nr. 2725, der Urnenfriedhof befindet sich auf den Grundstücken 2752/3 und 2747 der Katastralgemeinde Rudersdorf und steht im Eigentum und in der Verwaltung der Marktgemeinde Rudersdorf.
- 2) Der Friedhof in Dobersdorf befindet sich auf dem Grundstück Nr. 358 der Katastralgemeinde Dobersdorf und steht im Eigentum und in der Verwaltung der Marktgemeinde Rudersdorf.
- 3) Neben den in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen gelten für beide Friedhöfe die Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 in der geltenden Fassung.

§ 2

- 1) Die Friedhöfe dienen als Begräbnisstätten für die im Gebiet der Marktgemeinde Rudersdorf verstorbenen Personen.
- 2) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf den Friedhöfen zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.
- 3) Darüber hinaus können jedoch nur Verstorbene bestattet werden, wenn sie selbst das Recht der Benützung an einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungsrechts an einer Grabstelle dies zulässt.
- 4) Mit Zustimmung des Bürgermeisters können auch Verstorbene, deren ordentlicher Wohnsitz um Zeitpunkt des Ablebens nicht in der Gemeinde Rudersdorf einschließlich des Ortes Dobersdorf war, in den unter § 1 angeführten Friedhöfen bestattet werden.

§ 3

- 1) Das Recht auf Benützung von Grabstellen auf dem Friedhof ist ein öffentliches Recht und wird durch einen schriftlichen Bescheid der Marktgemeinde Rudersdorf begründet. Ein Anspruch an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- 2) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet auch die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- 3) Die für die Benützung der Einrichtungen der Friedhöfe vom Gemeinderat beschlossenen Entgelte werden privatrechtlich vorgeschrieben.

§ 4

Folgende Arten von Grabstellen sind zugelassen:

- Einzel-Erdgrab
- Doppel-Erdgrab
- Dreifach-Erdgrab
- Kinder-Erdgrab
- Einzel-Gruft
- Doppel-Gruft
- Urnenbestattungsanlagen

§ 5

Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen. Für solche Ehrengräber sind für die Mindestruhefrist (10 Jahre) keine Friedhofsgebühren zu entrichten.

§ 6

- 1) Für die Anordnung und Gattung der Grabstellen sowie für die Zwischenräume und Verbindungswege ist allein der Friedhofsplan maßgebend.
- 2) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Marktgemeinde Rudersdorf, an ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

§ 7

Erdgräber

1) Die Erdgräber werden eingeteilt:

a) einfache Erdgräber für Erwachsene im Ausmaß von maximal:

Außenlänge	–	2,50 m	(mit Anpassung an den Bestand)
Außenbreite	–	1,30 m	
Grabtiefe	–	1,80 m	

b) einfache Erdgräber für Kinder:

Außenlänge	–	1,80 m
Außenbreite	–	1,00 m
Grabtiefe	–	1,50 m

c) doppelte Erdgräber für Erwachsene im Ausmaß von maximal:

Außenlänge	–	2,50 m	(mit Anpassung an den Bestand)
Außenbreite	–	2,30 m	
Grabtiefe	–	1,80 m	

d) Familiengräber im Ausmaß von maximal:

Außenlänge	–	2,50m	(mit Anpassung an den Bestand)
Außenbreite	–	3,00 m	
Grabtiefe	–	1,80 m	

Der seitliche Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat 0,5 Meter (einen halben Meter) zu betragen.

§ 8

Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in dem im Friedhofsplan hierfür gekennzeichneten Sektor zu errichten. Sie dürfen höchstens eine Länge von 3 Meter und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen.

§ 9

Aschengrabstellen

Für die Beilegung einer Urne in der Urnenbestattungsanlage ist eine, über die Gemeinde zu beziehende Urnensäule zu verwenden. Die Urnensäule ist von Seiten der Gemeinde auf einem dafür vorgesehenen Platz zu errichten. Die Kosten für die Urnensäule samt Zubehör trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 10

- 1) Bei Erdgräbern ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer Abstandsdeckung von mindestens 20 cm zwischen den Särgen einzuhalten.
- 2) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigem Material in einer Breite von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm fachgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer Platte aus wetterbeständigem Material ist zulässig.
- 3) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen aus zur Würde des Ortes passendem wetterbeständigem Material geschaffen und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen gestaltet werden. Sie sind fachgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik stand- und frostsicher zu fundamentieren, um ein Umstürzen jederzeit zu verhindern. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.
- 4) Die Gesamthöhe von neu errichteten Grabdenkmälern oder angebrachten Kreuzen darf 1,40 Meter nicht übersteigen. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabmalen, welche die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig.
- 5) Auf der Grabstelle bereits gepflanzte Bäume oder Sträucher sind mindestens einmal jährlich so zu schneiden, dass die Grabstelle vom Bewuchs weder in der Breite und Länge noch in der Höhe der Grabdenkmäler überragt wird.
- 6) Gräber, die bei erstmaliger Bestattung vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten und sind innerhalb von zwölf Monaten ab der erstmaligen Bestattung mit einer unter Punkt 2 beschriebenen Einfassung zu versehen.
- 7) Bei der Schließung einer Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Einfassung zu verkitten bzw. luftdicht abzuschließen.
- 8) Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.
- 9) Vor der Errichtung (Wiedererrichtung) einer Grabstelle ist mit der Gemeinde als Friedhofsverwalterin bezüglich der Größe, der Ausrichtung und der Abstände zu benachbarten Gräbern, unter Vorlage einer bemaßten Skizze, das Einvernehmen herzustellen.

§ 11

- 1) Die grabstellenunabhängige Mindestruhefrist beträgt für jede Beisetzung zehn Jahre.
- 2) Somit können in Einzel-Erdgräbern maximal zwei Bestattungen, Doppel-Erdgräbern maximal vier und in Dreifach-Erdgräbern maximal sechs Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- 3) Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen in Erdgräbern richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Dabei sind der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung Aufzeichnungen über die geplante genaue Lage der Urne im Grab zu übermitteln.
- 4) Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden. Für Beisetzungen in allen anderen Urnenbestattungsanlagen ist eine dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden.
- 5) Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, werden in einem eigenen Sammelgrab für Urnen bestattet.

§ 12

Darüber hinaus ist die Zuteilung bzw. die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen sowie die Festlegung deren Lage, Ausmaß und Beschaffenheit, als auch jede Änderung oder Sanierung an Grabstellen an die Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde gebunden.

§ 13

- 1) Sämtliche Grabstellen müssen ständig gepflegt und in einem würdigen und ordnungsgemäßen Zustand instandgehalten werden.
- 2) Insbesondere für die Standsicherheit sämtlicher Grabbestandteile ist laufend Sorge zu tragen.
- 3) Die Flächen zwischen den Grabstellen sind sauber, vor allem von Gras und Unkraut freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gräberabstandsflächen am Fußende der Grabstellen sowie für die vom Fußende aus gesehen an der rechten Seite der Grabstelle liegenden Gräberabstandsflächen.
- 4) Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung diesen Verpflichtungen nicht nach oder ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- 5) Erlischt bzw. wird das Benützungsrecht entzogen, sind alle Denkmäler, Grabkreuze, Gruft-einfassungen- und bestandteile und alle anderen Gegenstände innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände unter Vorschreibung der Kosten entfernen.
Eventuell in der Grabstelle vorhandene, nicht biogene Urnen, sind vom Nutzungsberechtigten aus der Grabstelle zu entfernen und entsprechend dem Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 in der geltenden Fassung entweder in eine Urnengrabstelle beizulegen oder in den eigenen Räumlichkeiten zu verwahren.
- 6) All diese Pflichten treffen den Inhaber bzw. bisherigen Inhaber des Grabstellenbenützungsrechtes.

§ 14

Innerhalb des Friedhofes gelten folgende Verbote:

- 1) das Ablagern von Abraum außerhalb des hierfür bestimmten Platzes,
- 2) die Erregung ungebührlichen Lärmes,
- 3) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall,
- 4) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung laut § 15 Absatz 3,
- 5) pietätloses Verhalten,

- 6) das Mitbringen von Tieren,
- 7) das Rauchen durch Friedhofsbesucher,
- 8) das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ohne Zustimmung der Friedhofscommission.

§ 15

- 1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofsgeländes durch unmittelbare Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde.
- 2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.
- 3) Die am Friedhof tätigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten beim Bürgermeister als Friedhofsverwalter zu melden. Das Gleiche gilt auch für Grabstellennutzungsberechtigte, welche Arbeiten in Eigenregie vornehmen. Zwei Stunden vor einem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 16

Die Gemeinde hat ein computerunterstütztes Verzeichnis (Friedhofskartei) zu führen. In diesem sind die einzelnen Grabstellen (Arten und Belegung) sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen. In die Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. Jänner 1981 des Gemeinderats der Marktgemeinde Rudersdorf, mit der eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:




Manuel Weber

kundgemacht am: 18.12.2020

abgenommen am: 05.01.2021